

II-4205 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE VERWALTUNG
Zl. 21.891/124-2/1982

1010 Wien, den 27. Juli 19 82
Stubenring 1
Telephon 75 00
Auskunfr

1921 AB

Klappe Durchwahl

1982 -07- 29

B e a n t w o r t u n g

zu 1958 J.

der Anfrage der Abgeordneten Elisabeth Schmidt
und Genossen betreffend den Abschluß von Abkommen
über Soziale Sicherheit (Nr.1958/J).

Die Anfragesteller beziehen sich einleitend auf die Beantwortung einer an den Herrn Bundesminister für Finanzen gerichteten Anfrage (Nr.1759/J) betreffend die Gewährung von Familienbeihilfen für in Portugal befindliche Kinder österreichischer Staatsbürger; in dieser Anfrage ist darauf hingewiesen worden, daß aus sachlicher Sicht die Initiative zum Abschluß vom Abkommen über Soziale Sicherheit überwiegend beim Bundesminister für soziale Verwaltung liege; weiters wurde - ohne nähere Konkretisierung - festgestellt, daß mit Portugal bereits Fühlung wegen eines Abkommens aufgenommen worden sei.

Unter Bezugnahme auf diese Feststellung richten die genannten Abgeordneten an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Anfrage:

- "1) Werden von seiten Ihres Ressorts Initiativen gesetzt, Abkommen über Soziale Sicherheit auch mit jenen Staaten, mit denen sie bisher noch nicht abgeschlossen wurden, darunter auch Portugal, abzuschließen?
- 2) Wenn ja: Welcher Art sind diese Initiativen, insbesondere mit Beziehung auf Portugal?
- 3) Von wem wurde Fühlung wegen des Abschlusses eines solchen Abkommens mit Portugal aufgenommen?
- 4) Welcher Art waren diese Fühlungnahmen mit Portugal?
- 5) Welches Ergebnis haben sie bisher erbracht?"

- 2 -

In Beantwortung dieser Anfrage beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Soweit die Punkte 1) und 2) der Anfrage auf die Mitteilung von Initiativen des mir unterstellten Ressorts in bezug auf den Abschluß weiterer Abkommen über Soziale Sicherheit im allgemeinen gerichtet sind, verweise ich zunächst darauf, daß der Abschluß solcher Abkommen bekanntlich nach dem Bundesministeriengesetz 1973 in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten fällt. Initiativen meines Ressorts in dieser Richtung setzen ein gewichtiges sozialpolitisches Interesse am Zustandekommen eines Abkommens voraus. Kriterien hierfür sind z.B. die Größe des beiderseits von einem solchen Abkommen erfaßten Personenkreises - insbesondere der in Betracht kommenden "Österreicherkolonie" -, das Bestehen von Rechtsvorschriften potentieller Vertragsstaaten, die den Leistungsexport in diesem Bereich einschränken oder hemmen, sowie das Bestehen von Vorschriften in von Österreich ratifizierten multilateralen Abkommen, die den Abschluß von bilateralen Abkommen in diesem Bereich anregen oder hiezu verpflichten. Die zwischenstaatliche Verflechtung Österreichs im Bereich der Sozialen Sicherheit ist bereits - auch nach internationalen Maßstäben gemessen - beispielhaft dicht. Derzeit stehen 16 bilaterale und 2 multilaterale Abkommen in Kraft. Auf den Abschluß weiterer Abkommen gerichtete Verhandlungen bzw. Kontakte sind mit folgenden Staaten in Gange: Norwegen, Dänemark, Finnland, USA, Brasilien, Tunesien, Portugal, DDR, Ungarn, CSSR und Bulgarien.

In bezug auf Portugal teile ich zu den Punkten 3) bis 5) folgendes mit:

Im Rahmen des Leitungskomitees für Soziale Sicherheit des Europarates wurde vom Vertreter Portugals in diesem Komitee dem österreichischen Vertreter wiederholt inoffiziell das Interesse Portugals am Abschluß eines Abkommens mit Österreich zur Kenntnis gebracht. Zu einer in der Folge (Oktober 1980) offiziell einge-

langten Mitteilung in diesem Sinne wurde dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen im Jänner 1981 mitgeteilt, daß auch österreichischerseits aus sachlicher Sicht Interesse am Abschluß eines solchen Abkommens bestehe und daß hierüber exploratorische Expertengespräche durchgeführt werden könnten. Verschiedene in der Folge eingetretene Umstände wurden zum Anlaß genommen, den gesamten Fragenkomplex aus sozialpolitischer Sicht einer nochmaligen eingehenden Überprüfung zu unterziehen. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten im November 1981 ersucht, der portugiesischen Seite nahezu legen, vor der Aufnahme bilateraler Expertenberatungen die Ratifizierung des von Portugal bereits am 24.11.1977 unterzeichneten Europäischen Abkommens über Soziale Sicherheit - das von Österreich bereits ratifiziert ist - zu überlegen. Dies deshalb, weil durch eine solche Ratifizierung sowohl Fälle einer österreichisch-portugiesischen Versicherungskarriere als auch bestimmte Fälle einer multilateralen Karriere im Bereich der Pensions- und Unfallversicherungen einer befriedigenden Lösung zugeführt wären. Hinsichtlich der nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des Europäischen Abkommens, Leistungen bei Krankheit/Mutterschaft sowie Familienbeihilfen betreffend, könnte sodann ein auf diese Zweige eingeschränktes Abkommen im Sinne des Art.7 des Europäischen Abkommens geschlossen werden. Für den Bereich der Krankenversicherung mußte österreichischerseits allerdings fairerweise auf Schwierigkeiten verwiesen werden, die hinsichtlich der uneingeschränkten Betreuung portugiesischer Urlauber bei Erkrankung in Österreich bestehen würden. Eine offizielle Stellungnahme von portugiesischer Seite ist bisher nicht erfolgt.

Der Bundesminister:

